

Die Verarbeitung von Obst.

Berlin, 5. Aug. Folgende Verordnung ist erlassen worden:

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbrandwein erlassen:

§ 2. Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der „Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin“, Obstwein darf nur mit Genehmigung der „Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung m. b. H. in Berlin“ abgesetzt werden. Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichsanzeiger durch Bekanntmachung vom 14. Dezbr. 1915 (Reichsgbl. S. 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

§ 3. Verträge über den Erwerb von Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Äpfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf- und Verteilung abgeschlossen werden. Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten.

§ 4. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Obstwein, die im Jahre nicht mehr als 150 Doppelzentner Obst verarbeiten, keine Anwendung.

Eine Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse bestimmt u. a.

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrengemüse erlassen.

§ 2. Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der „Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig“, Sauerkraut darf nur mit Genehmigung der „Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin“, Dörrengemüse dürfen nur mit Genehmigung der „Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse m. b. H. in Berlin“ abgesetzt werden.

§ 3. Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörrengemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse abgeschlossen werden. Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten.